

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung finden die Anordnung vom 14. April 1983 zur periodischen Ermittlung nicht benötigter verbraucherseitiger Bestände durch die Bilanzorgane sowie über die Verantwortung und materielle Stimulierung der Hersteller für den effektiven Einsatz der Mehrbestände ihres Produktionssortiments — Bestandsverwertungs-Anordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 146) sowie die Anordnung vom 18. August 1967 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 84 S. 585) keine Anwendung.

## § 2

### Begriffsbestimmung

Nicht benötigte verbraucherseitige Bestände im Sinne dieser Anordnung sind Bestände, die vom Bestandshalter

- für die Erfüllung der eigenen planmäßigen Produktions- bzw. Versorgungsaufgaben nicht verbraucht werden und
- für den Verbrauch im Folgequartal gemäß § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 14. Juli 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen — Metallurgieverwertungsanordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 209) nicht gemeldet werden und durch den Fondsträger oder den Versorgungsbereich nicht umverteilt werden.

## § 3

### Aufgaben der Bestandshalter und Fondsträger

(1) Die Bestandshalter haben die verbraucherseitigen Bestände auf der Grundlage der Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung ständig zu analysieren und nach Sortimenten (ELN 121... 5-Steller, 122 ... 7-Steller) nachzuweisen.

(2) Die Bestandshalter sind verpflichtet, ihre nicht benötigten Bestände jederzeit, spätestens jedoch 2 Wochen nach Feststellung der zuständigen zentralen Dispositionsstelle des VE Metallurgiehandel/Lagerhandel unter Verwendung des Vordrucks „Bindendes Angebot über nicht benötigte Bestände“ anzubieten.<sup>1</sup> Das Angebot muß genaue Angaben über Spezifikation, Menge und Zustand des Materials zum Zeitpunkt des Angebots sowie über Ort und Art der Einlagerung enthalten. Ferner sind je nach Materialart die Lieferzustände, Prüfbescheinigungen und Längen bzw. Formate anzugeben.

(3) Der Fondsträger ist berechtigt festzulegen, daß die Angebote gemäß Abs. 2 über ihn zu leiten sind. In diesem Fall ist er verpflichtet, das Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an die zuständige zentrale Dispositionsstelle des VE Metallurgiehandel weiterzuleiten oder innerhalb der gleichen Frist durch Umverteilung an einen Betrieb seines Bereichs zu disponieren, indem er das Angebot diesem Betrieb zuleitet.

(4) Es ist untersagt, die Bestände anderen als in Absatz 2 und 3 genannten Betrieben zu verkaufen oder sie zu exportieren.

### Aufgaben des VE Metallurgiehandel

## § 4

### Bearbeitung der Angebote

(1) Der VE Metallurgiehandel hat dem Bestandshalter auf Grund des Angebotes innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang einen Kaufvertrag zu übersenden. Dies gilt nicht, soweit der Gebrauchswert der Erzeugnisse ihre Verwertung ausschließlich als Schrott zuläßt und dies vom VE Metallurgiehandel festgestellt wird oder der Bestand mengenmäßig weniger als eine Herstellungseinheit (1 Rohr, 1 Blech, 1 Stab usw.) darstellt.

(2) Stellt der VE Metallurgiehandel fest, daß die angebotenen Bestände keiner anderen volkswirtschaftlichen Verwertung als der Verschrottung zugeführt werden können, hat er dies dem Bestandshalter innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der Ablehnung des Angebots mitzuteilen. Eine Durchschrift der Mitteilung hat er gleichzeitig dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu übersenden.

(3) Die Feststellung des VE Metallurgiehandel über die Verschrottung ist für den Bestandshalter verbindlich. Sie verpflichtet ihn, die Erzeugnisse unverzüglich dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung «nach vorheriger Abstimmung über die Aufbereitung zuzuführen.

## § 5

### Kaufvertrag

(1) Der Kaufvertrag ist vom Bestandshalter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang anzunehmen und an den VE Metallurgiehandel zurückzusenden.

(2) Der Kaufpreis ist unter Berücksichtigung des Gebrauchswertes der Erzeugnisse zu vereinbaren. Der gesetzlich zulässige Preis (IAP) des neuwertigen Erzeugnisses darf nicht überschritten werden. Der vereinbarte Kaufpreis darf nicht unter 40 % des Industriepreises des neuwertigen Erzeugnisses liegen.

(3) Soweit durch den VE Metallurgiehandel nichts anderes bestimmt wird, verbleiben die Bestände zur Vermeidung unnötigen Transportaufwandes bis zu ihrer endgültigen Verwertung am Einlagerungsort, jedoch nicht länger als 3 Monate nach Abschluß des Kaufvertrages.

(4) Verbleibt das Material am Einlagerungsort des Bestandshalters, trägt dieser die Verantwortung für die qualitätssichernde Einlagerung bis zur Ab Verfügung durch den VE Metallurgiehandel. Im Falle der Abverfügung des Materials hat der Bestandshalter den termingerechten Transport entsprechend der vom VE Metallurgiehandel vorgegebenen Disposition zu organisieren und den benötigten Transportraum zu bestellen. Er trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der Verschlechterung des Materials bis zum Empfänger. Die Kostentragung für den Transport regelt sich nach den für das betreffende Material geltenden Frachtstellungen entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen.

## § 6

### Kontrolle

(1) Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, die Staatliche Bilanzinspektion, die Staatliche Finanzrevision, die Staatsbank der DDR sowie die Kontrollbevollmächtigten des VE Metallurgiehandel haben eine strenge Kontrolle darüber durchzuführen, daß von den Betrieben nicht benötigte Bestände einer volkswirtschaftlich effektiven Verwertung zugeführt und nicht gerechtfertigte Verschrottungen verhindert werden.

(2) Von den Kontrollorganen festgestellte nicht benötigte Bestände, die von den Bestandshaltern nach den Bestimmungen dieser Anordnung noch nicht angeboten wurden, sind sofort einer Verwertung gemäß dieser Anordnung zuzuführen.

(3) Für nicht angebotene oder zur Verschrottung vorgesehene Bestände werden keine Kredite gewährt.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1983

**Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. S i n g h u b e r

<sup>1</sup> Zu beziehen beim Vordruck-Leitverlag Halle/S.